

BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022

zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2023

mit Wirkung zum 14. September 2022

Präambel

Gemäß § 87 Absatz 2e SGB V hat der Bewertungsausschuss jährlich bis zum 31. August im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen einen bundeseinheitlichen Punktwert als Orientierungswert in Euro zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen festzulegen.

1. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Bei der Anpassung des Orientierungswertes nach § 87 Absatz 2e SGB V sind gemäß § 87 Absatz 2g SGB V insbesondere

1. die Entwicklung der für Arztpraxen relevanten Investitions- und Betriebskosten, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst sind,
2. Möglichkeiten zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven, soweit diese nicht bereits durch die Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen nach § 87 Absatz 2 Satz 2 SGB V erfasst worden sind, sowie
3. die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht durch eine Abstaffelungsregelung nach § 87 Absatz 2 Satz 3 SGB V berücksichtigt worden ist,

zu berücksichtigen.

2. Ausgangswert für die Anpassung des Orientierungswertes 2023

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,2662 Cent zum 1. Januar 2022 festgelegt.

3. Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2023 gemäß § 87 Absatz 2e SGB V

Auf der Grundlage des vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten datengestützten Verfahrens beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss, den Orientierungswert zur Vergütung der vertragsärztlichen Leistungen gemäß § 87 Absatz 2e SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2023 auf 11,4915 Cent festzulegen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 77. Sitzung am 14. September 2022 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2023 mit Wirkung zum 14. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Absatz 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2023 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien.

§ 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstufungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021 die Höhe des Orientierungswertes mit 11,2662 Cent zum 1. Januar 2022 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2g SGB V

Der Bewertungsausschuss berücksichtigt bei der Festsetzung des Orientierungswertes seit der Festsetzung des Orientierungswertes für das Jahr 2013 ein datengestütztes Verfahren. Dabei wird der aktuell verfügbare Datenbestand abgeschlossener Jahre berücksichtigt. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat dieses bewährte Verfahren auch für den aktuellen Beschluss zur Anpassung des Orientierungswertes zugrunde gelegt. Danach sind bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2023 die Veränderungen des Jahres 2021 gegenüber dem Jahr 2020 zu berücksichtigen. Ergänzend hat der Erweiterte Bewertungsausschuss bei der Ausübung seines Gestaltungsspielraums versorgungspolitische Aspekte einmalig bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Dies stellt kein Präjudiz für künftige Entscheidungen dar.

5. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 14. September 2022 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2023.